

Rezension: Rechtswandel

Jan van den Hoff, Bonn*

In seiner Dissertation unternimmt Michel Göbel den ambitionierten Versuch, den Begriff des Verfassungswandels aus seiner verfassungsrechtlichen Engführung zu lösen und auf die gesamte Rechtsordnung zu übertragen. Seiner Konzeption des Verfassungswandels als Ausprägung eines allgemeineren Rechtswandels liegt dabei die These zugrunde, dass der Wandel des Rechts kein verfassungsrechtliches Spezifikum sei, sondern vielmehr ein der gesamten Rechtsordnung inhärentes Phänomen.

Eingeleitet wird die Untersuchung mit einer Darstellung der historischen Begriffsentwicklung vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik (S. 22 ff.). Anschließend entwickelt der Autor seine eigene Konzeption des Rechtswandels durch eine Abgrenzung von verwandten Kategorien.

Von der Rechtsfortbildung unterscheidet sich der Rechtswandel nach Göbel dadurch, dass er den normativen Ausgangspunkt selbst verschiebt, während die Rechtsfortbildung die geltende Norm als solche unangetastet lasse (S. 80 ff.). Als Beispiel führt Göbel Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG an, bei dem durch Rechtsfortbildung ungeschriebene Tatbestandsmerkmale entwickelt worden seien, die ihrerseits wiederum einem Wandel unterliegen könnten (S. 87).

Die Abgrenzung des Rechtswandels von der Rechtswirklichkeit nimmt Göbel über den Begriff des „Leitbildes“ vor. Darunter versteht er „dirigierende Hintergrundvorstellungen“ über den idealtypischen Charakter rechtlich konstituierter Institutionen, für die sich in den Normtexten selbst keine Anhaltspunkte fänden (S. 92 f.). Veränderte Leitbilder könnten entweder Anstoß für Rechtsfortbildungen geben oder im Rahmen der Auslegung Wirksamkeit entfalten (S. 95).

Schließlich unterscheidet Göbel Rechtswandel und Auslegung anhand der Differenzierung zwischen Subsumtions- und Definitionswandel: Während sich Auslegungswandel auf die Subsumtion unter einen bestehenden Rechtsbegriff beschränke, gehe Rechtswandel mit einer Verschiebung der Begriffsdefinition einher und betreffe damit „das normative Element selbst“ (S. 104 f.).

Als charakteristisch für Rechtswandel identifiziert Göbel die Verschiebung des „normativen Ausgangspunkts des Rechtsanwendungsvorgangs“ (S. 105). Maßgeblich sei, ob die der Norm zuzuschreibende Lösung „in einer anderen als der ursprünglichen Normrichtung“ gesucht werde, wo-

bei Maßstab für die Ursprünglichkeit der „positiv auffindbare Wille des historischen Gesetzgebers“ sei (S. 109). Als Beispiele für Rechtswandel im einfachen Recht nennt Göbel dabei die Aufgabe des Verbots der Rügeverkümmung in § 274 StPO (S. 53 [Fn. 146], 160 ff.) und die Entwicklung im Vereinsrecht hinsichtlich § 51 S. 1 BGB a. F. (S. 110) sowie Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, die zu einem „Subjektivierungsprozess“ geführt hätten (S. 149 ff.).

In seiner Analyse des Verhältnisses von Verfassungsrecht und einfachem Recht argumentiert Göbel, das Änderungsverfahren nach Art. 79 GG unterscheide sich von der Änderung sonstigen Rechts nur durch das erhöhte Quorum (S. 55). Diesen verbleibenden „handfesten strukturellen Unterschied“ sieht er durch die fehlende Schlüssigkeit von Legitimationsversuchen des Verfassungswandels als exklusivem Phänomen relativiert. Auch einfaches Recht könne durch Blockaden im Bundesrat schwer änderbar sein (S. 56). Göbel konstatiert einen allgemeinen „Wandlungsdruck“, der entstehe, wenn die Praxis ein Änderungsbedürfnis sehe, dem der Gesetzgeber „wegen fehlender Priorität, politischer Brisanz oder Ähnlichem“ nicht nachkomme (S. 57).

Seine theoretische Fundierung sucht Göbel unter anderem in einer Neuinterpretation der Integrationslehre Rudolf Smends. Er kritisiert Smends „einseitige Fixierung auf das Verfassungsrecht“ (S. 61) und behauptet, jedem Recht sei eine integrierende Funktion inhärent, was er am Preußischen Allgemeinen Landrecht zu belegen sucht (S. 62). Weiter thematisiert er die „Ausstrahlungswirkung der Verfassung“ in das einfache Recht (S. 69 ff.) und schlussfolgert aus der daraus resultierenden „Konstitutionalisierung der Rechtsordnung“ eine zunehmende Eigenständigkeit der Fachgerichte als zentralen Akteuren des Rechtswandels (S. 72).

Im Bereich der Legitimationsmodelle unterscheidet Göbel zwischen einem juristischen Modell inhaltlicher Repräsentation (S. 176 ff.) und einem positivistisch-prozeduralen Modell (S. 201 ff.). Letzteres hält er für „zu optimistisch“ (S. 210), da es auf der unzutreffenden Annahme fuße, eine als ungerecht empfundene Rechtslage löse hinreichend zivilgesellschaftliches Engagement aus. Die erforderliche Hinwendung zu gesetzgeberischen Organen finde in der Praxis nicht in ausreichendem Maße statt.

Methodisch erörtert Göbel die Möglichkeit, konkret anwendbare Regeln zur Gewinnung rational überprüfbarer Argumente aus Gesetzesmaterialien zu entwickeln

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kompetenzzentrum für Lehre am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bonn bei Prof. Dr. Kathrin Brei.

(S. 222 ff.). Er konstatiert das Fehlen einer weitgehend konsentierten Methodenlehre und sieht vorrangig in der rechtswissenschaftlichen Lehre Potenziale zur schrittweisen Systematisierung historischer Auslegung (S. 233 f.).

Ergänzend untersucht Göbel das Verhältnis von Recht und Diskursen als „wesentliche Triebfeder“ des Rechtswandels (S. 255 ff.). Diesen Gedanken führt er konsequent fort, wenn er die strategische Prozessführung kritisiert (S. 266). Hierin sieht er eine obrigkeitsstaatliche Haltung, die konkret das Bundesverfassungsgericht als Ersatz politischer Aktivität instrumentalisieren – eine Argumentation, die nicht überzeugt. Strategische Prozessführung ist gerade Ausdruck bewusster, rationaler Einflussnahme, nicht passiver Erwartungshaltung.

Normativ plädiert Göbel dafür, dem „sedierenden Rechtswandel“ (S. 316) eine aktive Gestaltungsdiskussion entgegenzustellen. Gerichte sollten den Druck auf rechtsetzende Organe erhöhen und Rechtsänderungen forcieren, ohne das Recht selbst zu wandeln (S. 314). Konkret schlägt er vor, Gerichte sollten lebensweltliche Veränderungen darstellen und diskutieren, zugleich aber die normative Stabilität des Rechts betonen, die innovativen Entscheidungen im Wege stehe. In dieser „Politisierung des Rechts“ (S. 319) sieht Göbel kein Risiko der Überschreitung richterlicher Grenzen, da die Diskussionen bereits stattfänden und durch die Nicht-Entscheidung die gerichtliche Tätigkeit sogar zurückgeschnitten werde.

Anschließend entwickelt Göbel einen „Rechtsänderungs-Test“: Je schwieriger sich aufzeigen lasse, welcher Normtext als Entscheidungsprämisse geändert werden müsste, damit das Urteil anders ausfalle, desto demokratisch problematischer sei dies (S. 352). Zudem fordert er eine methodische Einhegung der Rechtsprechung (S. 346), da die Reichweite von Urteilen nicht dem freien Spiel justizinterner Diskurse allein überlassen werden dürfe.

Die Arbeit wirft eine Reihe grundlegender Fragen auf, die über ihre unmittelbaren Thesen hinausreichen. So bleibt die Übertragung genuin verfassungsrechtlicher Kategorien auf das gesamte Recht insgesamt begründungsbedürftig, zumal zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht erhebliche strukturelle Unterschiede bestehen. Auch die weitgehende Ausblendung der Legitimationsfrage mag methodisch intendiert sein, führt jedoch in einer ausdrücklich rechtstheoretischen Untersuchung zu einer normativen Leerstelle. Der Rückgriff auf vorkonstitutionelle Rechtsordnungen aus spätabolutistischen Zeiten zur Fundierung einer integrativen Funktion des Rechts erscheint zudem theoriegeschichtlich voraussetzungsreich und wird nicht durchgehend reflektiert.

Schließlich überzeugen die begrifflichen Abgrenzungen nicht in allen Punkten – insbesondere das Verhältnis von Rechtswandel und Rechtswirklichkeit bleibt stellenweise unklar konturiert. Die normativen Implikationen für die gerichtliche Praxis werfen darüber hinaus die Frage nach der institutionellen Rolle der Justiz neu auf, ohne dass diese systematisch eingeordnet oder abschließend beantwortet würde.

In stilistischer Hinsicht wirkt sich die Vielzahl an Randbemerkungen und Exkursen, die oft ohne klare Verbindung zur Hauptargumentation stehen, störend aus. Besonders problematisch erscheint der extensive Einsatz von Fußnoten, die weit über bloße Nachweise hinausgehen und eigenständige inhaltliche Argumentationen enthalten. Wenn ein erheblicher Teil der gedanklichen Substanz in die Anmerkungen ausgelagert wird, erweist sich dies als stilistisch unglücklich. Die Argumentation wird dadurch fragmentiert, der Lesefluss nachhaltig gestört und die Rezeption unnötig erschwert.

Insgesamt legt Göbel ein inhaltlich gehaltvolles und methodisch ambitioniertes Werk vor, das die Diskussion um Rechtswandel, Methodik und Gerichtsbarkeit zweifellos bereichert. Die theoretische Dichte und der Mut zu normativen Thesen verdienen Anerkennung. Gleichwohl mindern mangelnde Struktur, unverbundene Exkurse und die exzessive Fußnotentechnik den wissenschaftlichen Ertrag erheblich. Die Arbeit regt an – überzeugt aber nicht durchgängig.

Schriften zur Rechtstheorie

Band 312

Rechtswandel

Von

Michel Göbel



Duncker & Humblot · Berlin

Michel Göbel

Rechtswandel

413 Seiten

Berlin: Duncker & Humblot, 2025. (Schriften zur Rechtstheorie; Bd. 312), 109,90 €.

ISBN 978-3-428-19614-2 (Buch); als Open-Access-Publikation verfügbar unter: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59614-0>